

Dörflin Rhinowe. Item Alt Eberstein das Schloß mit dem dörflin daby. Item Iberg das Schloß. Item Alt Windeck das Schloß mit dem Dorf Bühel. Item Walstege und Diersperg. Item die Castvogtey und schirme der Closter Schwarzach und Büre. Die Marggraffschaft Hochberg und die Herrschaft Höhingen mit dem Stettlin Sulzberg . . . Item die Pfandschafft der halben Herrschafften Lare und Mahlberg usw. Darzu lassen und ordnen wir ime die Graveeschafften zu Spanheim . . .

Item, Bernharten unserem Sun, und sinen Erben Mannes geschlecht des stammes Baden, ordnen wir Pforzheim mit dörfern und wylern in dasselb ampt gehörig. Item Ruw Eberstein das Schloß mit der Stadt Vernspach . . . Item Liebenzell . . . Item Besiden, Burg und Stadt . . . Item Beinheim . . .

Item so ordnen wir unserm Sun Georien und sinen Erben Mannes geschlecht des stammes Baden: Mülnburg das Schloß mit den dörferen in das ampt daselbs gehörende. Item Durlach mit den dörferen. Item Ettlingen mit den dörferen. Item Cuppenheim die Statt auch mit den dörferen. Item Graben, Burg und dorf. Item Stafurt das Schloß. Item die Castvogty und schirme des Closters Gohauwe . . .

(Karl und Bernhard sollen den beiden Weibern Hans und Marg jedem jährlich 500 Gulden geben.)

Im Falle die eine dieser Linien ausstirbt, sollen die beiden andern sich hälftlich in sein Erbe teilen.)

Ob sich schiedte, das der vorgenannten Dryer stemme zweien one manlichen eeliche Erben abgiengent, so solt der beider Teile Erbs . . . an demselben dritten stamme und sine Erben Mannesgeschlechte gevallen.

Fügte sich aber, daß die drey stemme ufstürben one eeliche Erben Mannes geschlechte, wem dann durch rechte des besten verlassene Marggraveeschafften . . . alle sollent fallen, dem sol es wol sin gegönt . . .

Geben am Mittwoch nach dem Sonntag als man in der heiligen Kirchen gesungen hat Quasi modo geniti des jors da man zalt . . . 1453 . . . (11. April).

(Die vollzogene Teilung der Marggraffschaft wurde durch Verzicht der Brüder Georg und Bernhard wieder aufgehoben, und Karl blieb im Alleinbesitz des Landes.)